



Bern, 30.9.2013 / Ergänzung 11.01.2018 No 323.9.25.2013
Aktualisierung 1.1.24

Zirkular

R-30

Vorursprungsnachweise; Vereinfachung

Neu gelten nicht mehr nur Einfuhr-Veranlagungsverfügungen als genügender Nachweis für den Ursprungscharakter einer importierten Ware

Wer im Rahmen der Freihandelsabkommen (FHA) Ursprungsnachweise (inkl. Lieferantenerklärungen im Inland) beantragt, ausfertigt oder den Auftrag dazu gibt, muss den Ursprung der entsprechenden Waren belegen können. Bei importierten Waren, die unverändert wieder ausgeführt werden (sollen) oder als Vormaterialien für eine Ursprungsware dienen (sollen), ist massgebend, ob sich die Ware bei der Einfuhr als Ursprungsware qualifizierte.

Bis anhin galt die grundsätzliche Regelung, dass einzig die Einfuhr-Veranlagungsverfügung mit ausgewiesener Präferenzveranlagung als gültiger Beleg für den Ursprungscharakter einer importierten Ware/Vormaterials gilt.

Per sofort gilt die folgende neue Regelung.

Als gültige Belege kommen in Frage:

- Die Einfuhr-Veranlagungsverfügung mit ausgewiesener Präferenzveranlagung¹, oder
- ein formell gültiger Einfuhr-Ursprungsnachweis **im Original**.

~~Bei Präferenzveranlagungen wird in der Regel die Veranlagungsverfügung als Beleg-Verwendung finden, da der Ursprungsnachweis im Original vom Zollanmelder aufbewahrt wird.~~

Der Einfuhr-Ursprungsnachweis im Original oder in Kopie kann in allen Fällen eines Imports von Ursprungswaren als Beleg dienen, insbesondere aber wenn in der Veranlagungsverfügung keine Präferenzveranlagung ausgewiesen ist, z.B. weil es sich um Waren handelt,

- die in eine Tarifnummer eingereiht werden, bei welcher keine Präferenz gewährt wird,
- die in eine Tarifnummer eingereiht werden, bei welcher die Einfuhr auch ohne Präferenz zollfrei erfolgen kann oder
- bei denen eine an sich mögliche Präferenzveranlagung mit Zollbefreiung oder -reduktion unterblieb (z.B. aus Versehen oder weil noch kein formell gültiger Ursprungsnachweis vorlag und aufgrund des geringen auf dem Spiel stehenden Zollbetrags auf eine provisorische Veranlagung mit nachträglicher Beibringung des Ursprungsnachweises verzichtet wurde).

Selbstverständlich können nur formell gültige Ursprungsnachweise akzeptiert werden, siehe dazu auch die ergänzenden Angaben im [Merkblatt zur Bestimmung der formellen Gültigkeit von Präferenznachweisen](#). Zudem müssen auch die anderen Vorschriften der FHA (z. Bsp. Direktversandregel etc.) beachtet werden.

¹ Zu beachten: Bei Warenverkehrsbescheinigungen EUR-MED oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ist zusätzlich eine Kopie des Ursprungsnachweises nötig, siehe [Wegleitung zu den Pan-Euro-Mediterranen Ursprungsprotokollen](#), Ziffer 4.5.